



## MOTION

<b>Urheber</b>	Claudia Alpiger und Clément Borgeaud, PS/GC, Diego Schmid, SVPO und Nicolas Bonvin, Le Centre
<b>Gegenstand</b>	Erleichterte Stimmabgabe durch vorfrankierte Stimmcouverts in den Gemeinden
<b>Datum</b>	09/05/2022
<b>Nummer</b>	2022.05.148

Im Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) wird in Art. 8 Briefliche Stimmabgabe festgehalten, dass «die Kantone [...] für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe [sorgen]». Der Kanton Wallis hält im Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) in Art. 26 Briefliche Stimmabgabe fest, dass «die Versandkosten [...] zulasten des Stimmbürgers [gehen]». Auch in der kantonalen Verordnung über die briefliche Stimmabgabe wird unter Art. 21 festgehalten, dass «Die Frankierung der Postsendungen [...] zu Lasten des Absenders [geht]».

Aufgrund dieser Ausführungen ist es den Gemeinden also verboten, in eigenem Ermessen die briefliche Stimmabgabe durch vorfrankierte Rückantwort-Stimmcouverts im Sinne einer Dienstleitung an die Bürgerinnen und Bürger einzuführen. (So ist ein Beispiel einer Gemeinde bekannt, die im März 2021 beschlossen hat, die Portokosten für die briefliche Stimmabgabe zu übernehmen; der Kanton dies aber mit Verweis auf Art. 21 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 der oben genannten Verordnung abgelehnt hat.)

Dabei stimmen inzwischen bereits 9 von 10 Bürgerinnen und Bürger brieflich ab. Ein Teil davon spart die Versandkosten zwar bereits heute, indem sie das Stimmcouvert direkt bei der Gemeindekanzlei einwerfen. Für die überwiegende Mehrheit ist der nächste Briefkasten jedoch näher oder die Öffnungszeiten der Wahlurne in der Gemeindekanzlei nicht mit der Arbeitszeit vereinbar. Deshalb müssen diese - im Falle einer brieflichen Stimmabgabe - das Stimmcouvert frankieren und in einen normalen Briefkasten werfen. Dies kann für gewisse Stimmbürgerinnen und -bürger eine Hürde darstellen. Es sind dabei aber nicht die Kosten per se, die diese Hürde darstellen, sondern der Umstand, dass man/frau eine Briefmarke zu Hause haben muss oder sich die Zeit nehmen muss, eine zu beschaffen, und das Stimmcouvert dann auch noch einzuwerfen.

Ein durch die Gemeinde vorfrankiertes Stimmcouvert würde diese Hürde beheben. Zudem würde dies zwei weitere Vorteile bringen: Zum einen würde bei einem bereits vorfrankierten Rückantwort- Stimmcouvert das persönliche Einwerfen in der Gemeindekanzlei mit Bestimmtheit abnehmen und damit den Gemeinde-Betrieb weniger belasten. Zum anderen würde mit bereits vorfrankierten Stimmcouvert das Problem der falsch frankierten Stimmcouverts behoben.

Da für den Kanton durch eine freiwillige Übernahme der Versandkosten durch eine Gemeinde keine Kosten entstehen, wird damit kein kantonaler Grundsatz verletzt. Es ist also nicht ersichtlich, weshalb der Kanton ein Interesse daran haben sollte, dies den Gemeinden zu verbieten - dies vor allem unter dem Aspekt der stets hoch gelobten Gemeindeautonomie. Das Gesetz und die entsprechende Verordnung sind also insofern anzupassen, dass es den Gemeinden frei gestellt wird, vorfrankierte Stimmcouverts einzuführen.

Die Wahrnehmung des Stimmrechtes wird durch die Vorfrankierung der Stimmcouverts gefördert. Diese bürgerfreundliche Regelung vereinfacht die Stimmabgabe und ist ein zusätzlicher Service an die Bürgerinnen und Bürger. Jede Motivation zur aktiven Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist deshalb zu begrüßen.

### **Schlussfolgerung**

Der Staatsrat wird aufgefordert, das Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) insofern anzupassen, dass es den Gemeinden frei gestellt wird, im Sinne der erleichterten briefliche Stimmabgabe vorfrankierte Stimmcouverts einzuführen.